RUNDSCHREIBEN

RS 2019/395 vom 30.07.2019

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Die Bescheinigung A1 im Rahmen von kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Entsendungen

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten und die Schweiz

Kurzbeschreibung: **Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein Hinweisblatt zur „Handhabung der Bescheinigung A1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten" veröffentlicht.**

Ihre Ansprechpartner:
Kristina Schweikardt
Anwendbares Recht/Ausnahmevereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Jürgen Ließem
Anwendbares Recht/Ausnahmevereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMAS hat auf seiner Internetseite die o. g. Stellungnahme veröffentlicht. Diese modifiziert die im Rundschreiben 2011/198 wiedergegebene (frühere) Einschätzung des BMAS.

Im Folgenden geben wir auszugsweise die wichtigsten Aussagen der Stellungnahme wieder:

- *„Grundsätzlich ist eine Bescheinigung A1 bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Sie kann jedoch auch noch nachträglich erteilt werden. Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche kann es zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 zu verzichten."*

- *„Auf der Grundlage des europäischen Rechts kann […] nicht von einer „Mitführungspflicht" der Bescheinigung A1 gesprochen werden. […] Auch nach deutschem Recht gilt keine Mitführungspflicht […] für eine Bescheinigung A1 […]".*

- *„Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften […] in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer Bescheinigung A1 vor Beginn einer entsandten Tätigkeit infolge einer Entsendung in diese Staaten zwingend vor. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand betrifft dies jedenfalls Frankreich und grundsätzlich auch Österreich."*

- *„Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer Bescheinigung A1 nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, kann der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen nicht empfohlen werden."*

Die ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie hier.

Zum dritten hier aufgeführten Punkt möchten wir ergänzen, dass auch andere Mitgliedstaaten wie vor allem Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Italien, Portugal, Luxemburg oder Spanien die Anforderungen an vorherige Meldungen und/oder die Kontrolldichte erhöht haben.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband